

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 369.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden j. L. regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

haben mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung und die Veränderungen, welche die Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 durch mehrfache Gesetze und Verordnungen erfahren hat, die gedachte Gemeindeordnung einer Revision unterwerfen lassen

Mit Zustimmung des Landtags verkünden Wir die nachstehende revidirte Gemeindeordnung als Gesetz, sehen

die Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850,

das Gesetz, die Abänderung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 betreffend, vom 10. Dezember 1857,

die landesherrliche Verordnung vom 2. Juli 1858, die Handhabung der Vollzei innerhalb der zu Kammer- und Rittergütern gehörigen Gebäude betreffend, vom 2. Juni 1858,

das Gesetz, einen Nachtrag zu der revidirten Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1857 betreffend, vom 11. April 1863,

sowie alle mit gegenwärtiger revidirten Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften

außer Kraft und verodnen zugleich

- 1) Die nach den zeitlich gültigen gesetzlichen Bestimmungen gewählten Mitglieder der Gemeindevorstände sowie die übrigen Gemeindebeamten und Diener bleiben in ihren Aemtern bis zum Ablauf der Dienstzeit, auf welche sie gewählt sind

Kaufgüter am 1. Juli 1874.